

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN



für
Zertifikate

Deutsche Bank AG London

Bis zu 1.000.000 WinWin Zertifikate bezogen auf den Devisenkurs EUR/CHF

Emittiert im Rahmen des x-marketsTM Programms

Ausgabepreis je Zertifikat: EUR 100,00 je Zertifikat (zzgl. Ausgabeaufschlag von 1,50 EUR). Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.

WKN/ISIN: DB2KVV / DE000DB2KVV0

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Dokument beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "**Deutsche Bank AG London**").

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "Programm") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder db- Waren-Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR's) und/oder Global Depositary Receipts (GDR's und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futuresbeziehen.

Anleger, die an einem Kauf von Wertpapieren eines bestimmten Typs interessiert sind und vor der Ausgabe der Wertpapiere dem Basisprospekt Informationen entnehmen wollen, sollten den Abschnitt "Informationen für Anleger zur Anwendung des Basisprospekts" lesen, um festzustellen, welche Informationen des Basisprospekts für den jeweiligen Wertpapiertyp relevant sind. Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die für die entsprechenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen, die noch nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, sorgfältig gelesen wurden.

Die Emittentin hat beschlossen, bis zu 1.000.000 WinWin Zertifikate (die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den vorstehend genannten Devisenkurs zu den in Abschnitt VII A dieses Dokuments beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Abschnitt VII B dieses Dokuments beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Bezugnahmen auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Bezugnahme auf [den vorstehend genannten Devisenkurs zu verstehen.

Nach Maßgabe der Ziffer 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxembourg (die "CSSF") ist die zuständige Behörde für die Genehmigung des Basisprospekts. Die CSSF hat den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland eine Bestätigung über die Übereinstimmung des Prospektes mit dem Luxemburger Umsetzungsgesetz zur EU-Prospekt-Richtlinie in nationales Recht ausgestellt ("Notifizierung"). Die Emittentin behält sich zukünftige weitere Notifizierungen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vor.

Es wird beantragt, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG), ist, zuzulassen. Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungsanforderungen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem Prospekt.

Das Datum des Basisprospekts (der "Basisprospekt") ist der 26. August 2009. Er enthält den Nachtrag A vom 18. November 2009, den Nachtrag B vom 10. Februar 2010, den Nachtrag C vom 11. März 2010, den Nachtrag D vom 25. März 2010, den Nachtrag E vom 29. April 2010, den Nachtrag F vom 11. Mai 2010 sowie Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. Dieses Dokument stellt, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, Endgültige Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") des Basisprospekts dar und trägt das Datum 20. Juli 2010.

Die Deutsche Bank AG, London, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinflussen (und die Emittentin hat dies mit der gebotenen Sorgfalt überprüft).

Deutsche Bank 

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	
A.	ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN.....	7
1.	Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	7
2.	Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten.....	7
3.	Rating.....	7
B.	ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	9
1.	Wesentliche Merkmale.....	9
2.	Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen.....	12
C.	ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	14
	Gründung, Sitz und Geschäftsgegenstand.....	14
II.	RISIKOFAKTOREN.....	15
A.	RISIKOFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE EMITTENTIN.....	15
	Rating.....	15
	Rating nachrangiger Verbindlichkeiten.....	17
B.	PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....	19
1.	Einführung.....	19
2.	Rechte aus den Wertpapieren.....	19
C.	ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	21
1.	Keine Zahlungen bis zur Abwicklung.....	21
2.	Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt.....	21
3.	Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere.....	21
4.	Besteuerung.....	21
5.	Ausübungsmitteilung und Bestätigungen.....	22
6.	Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung.....	22
7.	Reoffer-Preis.....	22
D.	MARKTFAKTOREN.....	24
1.	Marktfaktoren.....	24
2.	Marktwert.....	25
3.	Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen.....	25
4.	Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere.....	25
5.	Bonität der Emittentin.....	26
E.	INTERESSENKONFLIKTE.....	27
1.	Geschäfte über das Bezugsobjekt.....	27
2.	Ausübung anderer Funktionen.....	27
3.	Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt.....	27
4.	Vornahme von Absicherungsmaßnahmen.....	27

5.	Ausgabepreis:.....	27
6.	Handeln als Market Maker für die Wertpapiere	28
7.	Handeln als Market Maker für das Bezugsobjekt	28
8.	Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion.....	29
9.	Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen	29
III.	ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEM PROSPEKT	30
A.	FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG	31
B.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROGRAMM	32
1.	Allgemeine Informationen	32
2.	Informationen zu den Bedingungen der Wertpapiere	32
3.	Von dem Basisprospekt abgedeckte Wertpapierarten und –kategorien und wirtschaftliche Merkmale.....	34
C.	BESTANDTEILE DES PROSPEKTS	35
D.	BEREITSTELLUNG VON UNTERLAGEN.....	41
E.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	42
1.	Wesentliche nachteilige Veränderungen	42
2.	Ermächtigung.....	42
3.	Fortlaufende Informationen nach Begebung	42
4.	Erlösverwendung	42
IV.	Angebotsbedingungen	43
1.	Anzahl der Wertpapiere.....	43
2.	Die Zeichnungsfrist.....	43
3.	Stornierung der Emission der Wertpapiere.....	43
4.	Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere	43
5.	Lieferung der Wertpapiere.....	43
6.	Ergebnisse des Angebots.....	43
V.	Allgemeine Informationen	44
A.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG.....	44
1.	Einführung.....	44
2.	Besteuerung in Luxemburg	44
3.	Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland.....	45
3.1.	Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden	46
3.2.	Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist	46
3.3.	Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Zertifikat dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist.....	47
3.4.	Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person	47

4.	Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich.....	48
B.	ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	50
1.	Einführung	50
2.	Vereinigte Staaten von Amerika.....	50
3.	Europäischer Wirtschaftsraum	50
4.	Vereinigtes Königreich	51
VI.	ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	52
A.	PRODUKTBEDINGUNGEN	52
	Ziffer 1 der Produktbedingungen – Definitionen	52
	Ziffer 2 der Produktbedingungen – Form.....	56
	Ziffer 3 der Produktbedingungen – Ausübungsrechte, Ausübungsverfahren und Abwicklung.....	57
	Ziffer 4 der Produktbedingungen – Anpassungsvorschriften	59
	Ziffer 5 der Produktbedingungen – Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	62
B.	ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	63
	Ziffer 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Status der Wertpapiere	63
	Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt	63
	Ziffer 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Erwerb von Wertpapieren....	63
	Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Mitteilungen.....	63
	Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen	64
	Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Besteuerung.....	65
	Ziffer 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Weitere Emissionen	65
	Ziffer 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Ersetzung.....	65
	Ziffer 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Ersetzung von Wertpapieren	66
	Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion	66
	Ziffer 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Definitionen	67
C.	ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	68
VII.	LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	69
VIII.	WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK.....	76
IX.	Parteien.....	84

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest dieses Dokuments zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert, einschließlich der Bedingungen, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedstaates verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Prospektes zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung beantragt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.

In dieser Zusammenfassung verwendete definierte Begriffe haben die in den Produktbedingungen dieses Dokuments angegebene Bedeutung.

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

1. Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u.a. aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in diesem Dokument und (c) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

2. Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Potenzielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in dem Registrierungsformular enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen. Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

3. Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Am 11. Mai 2010 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poor's (S&P)	A+	A-1	stabil
Moody's	Aa3	P-1	stabil
Fitch	AA-	F1+	negativ

Die Rating-Agenturen können ihre Ratings durch kurzfristige Veröffentlichung ändern. Eine Rating-Änderung kann den Wert ausstehender Wertpapiere beeinflussen.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

1. Wesentliche Merkmale

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Niederlassung London (Deutsche Bank AG London)
Anzahl der Wertpapiere:	Bis zu 1.000.000 Wertpapiere. Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Ausgabepreis je Zertifikat:	EUR 100,00 je Zertifikat (zzgl. Ausgabeaufschlag von 1,50 EUR). Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.
Bezugsobjekt:	EUR/CHF-Devisenkurs
Ausgabetag:	03. August 2010
Valutatag:	05. August 2010
Primärmarktendtag:	03. August 2010
Basis-Referenzbewertungstag(e):	04. August 2010
Basisreferenzstand:	ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Bestimmungsstand:	ist 100% des Basisreferenzstandes, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.
Schlussreferenzstand:	ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Abwicklungstag(e):	ist der dritte Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.
Ausübungstag:	30. September 2015 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.
Abwicklung:	Bar
Bewertungstag(e):	ist der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
Automatische Ausübung:	vorgesehen
Abwicklungswährung:	Euro ("EUR")
Barausgleichsbetrag:	ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Multiplikator und folgendem Wert entspricht:

(1) wenn der Schlussreferenzstand nach Feststellung der Berechnungsstelle über dem Bestimmungsstand liegt oder diesem entspricht,

dem Schlussreferenzstand; oder

(2) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzstand kleiner als der Bestimmungsstand ist, einem Betrag, der der Summe aus (a) und (b) entspricht, wobei:

(a) dem Basisreferenzstand und

(b) dem Downside-Differenzbetrag entspricht.

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

Multiplikator:

ist eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) 100 (als Zähler) und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner)

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

Downside-Differenzbetrag: ist, in Bezug auf ein Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus:

- (1) 1 und
- (2) dem Bestimmungsstand abzüglich des Schlussreferenzstandes

entspricht.

Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Börsenzulassung und Börsennotierung:	Es wird beantragt, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG), ist, zuzulassen. Die Zulassung der Wertpapiere einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle.
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	Deutsche Bank AG ,Niederlassung London
ISIN:	DE000DB2KVV0
WKN:	DB2KVV
Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:	1 Wertpapier
Die Zeichnungsfrist:	Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 21. Juli 2010 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" im zweiten Absatz beschrieben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.
Stornierung der Emission der Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabebetrag von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.
Von der Emittentin an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen	
Vertriebsfolgeprovision¹	nicht anwendbar ¹

¹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend aus der Verwaltungsgebühr gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Ziffer 5 und 6.

Platzierungsprovision²

Bis zu 1,65% des Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)³

¹ Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

² Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend aus der Verwaltungsgebühr gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Ziffer 5 und 6.

³ Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Win Win Zertifikate

- (a) Die Win Win Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbiefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag variiert in Abhängigkeit von dem Wert oder Durchschnittswert eines Bezugsobjekts oder einer anderen Referenzgröße (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstag(en), wie nachstehend in den Szenarien (A) und (B) beschrieben.

Szenario A:

Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjektes an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en) über einem festgelegten Bestimmungsstand oder entspricht er diesem, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en).

Szenario B:

Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en) unter dem Bestimmungsstand, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag der Summe aus diesem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en) und einem festgelegten Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Bestimmungsstand und dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en).

Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Das Bezugsobjekt ist ein Devisenkurs.

- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt vergleichbar. Die Wertpapiere sehen mindestens die Rückzahlung des Ausgabepreises vor.

Für diese Merkmale haben Anleger allerdings kein Recht Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen den festgelegten Bestimmungsstand übersteigt oder diesem entspricht. Selbst wenn der Wert oder Durchschnittswert unter dem Bestimmungsstand liegt, werden Anleger, die die Wertpapiere an ihrem Ausgabebetrag kaufen und sie über die gesamte Laufzeit halten, mindestens den Ausgabepreis erhalten und positiv an der negativen Wertentwicklung des Bezugsobjekts partizipieren.

Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) dem Bestimmungsstand, erhalten Anleger, die die Wertpapiere an ihrem Ausgabebetrag kaufen und sie über die gesamte Laufzeit halten, keine positive Rendite.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben, ist der Wert eines zahlbaren Barbetrags, der dem Anleger bei Fälligkeit zusteht, vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Bewertungstagen abhängig. Die Wertpapiere sehen keine andere Zahlung vor als die

mögliche Barzahlung bei Fälligkeit. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

- (c) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit kann unter den Ausgabepreis der Wertpapiere sinken.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert sowie von der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen steigen. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen. Bleibt der Wert des Bezugsobjekts im Vergleich zu seinem Stand bei Ausgabe der Wertpapiere unverändert und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen unverändert bleiben wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen nicht steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Die Währung, in der jeder für die Bestimmung des Barbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts ausgedrückt ist, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT

Gründung, Sitz und Geschäftsgegenstand

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („Deutsche Bank“ oder „Bank“) ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „Deutsche Bank-Konzern“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Zum 31. März 2010 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.589.399.078,40 Euro eingeteilt in 620.859.015 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

Der Konzernabschluss für das am 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr wird gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Zum 31. März 2010 hat der Deutsche Bank-Konzern Gesamtaktiva von EUR 1.670.442 Mio., Verbindlichkeiten von EUR 1.630.258 Mio. und ein Eigenkapital von insgesamt EUR 40.184 Mio. auf Basis der IFRS (nicht testiert).

II. RISIKOFAKTOREN

A. RISIKOFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE EMITTENTIN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Schuldverschreibungen, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist ein nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen. Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) und von Fitch Ratings Limited („Fitch“, zusammen mit S&P and Moody's, die „Rating-Agenturen“) erhalten.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P"), Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's") und von Fitch Ratings Limited ("Fitch", zusammen mit S&P and Moody's, die "Rating-Agenturen") erhalten. 3

Am 11. Mai 2010 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	A+
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1+
	Ausblick:	stabil

S&P Definitionen:

A+: Verbindlichkeiten mit einem „A“ Rating sind ein wenig anfälliger gegenüber den negativen Auswirkungen von Veränderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als höher eingestufte Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist immer noch gut.

A-1: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem "A-1"-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des

Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen ("+") versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Von Moody's: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): Aa3
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): P-1
Ausblick: stabil

Moody's Definitionen:

Aa3: Verbindlichkeiten, die mit "Aa" eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "Aaa", welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur untersten Kategorie "C", welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien "Aa" bis "Caa" numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten. 4

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "P-1", welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien "P-2" und "P-3" bis zur niedrigsten Kategorie "NP", die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der "Prime" Kategorien gehört.

Von Fitch: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA-
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): F1+
Ausblick: negativ

Fitch Definitionen:

AA-: Ein „AA“ Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „DDD, DD, D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Rating-Kategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ beigefügt.

F1+: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Die Finanzstärke der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von der Profitabilität der Bank abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können.

- Die Deutsche Bank ist von der andauernden weltweiten Finanzkrise und der wirtschaftlichen Rezession betroffen und erwartet auch weiterhin davon betroffen zu sein.
- Die Verschlechterung der Marktverhältnisse und hohe Volatilität können Erträge und Gewinn der Deutschen Bank in erheblichem Maße beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank hat infolge von Marktschwankungen erhebliche Verluste aus ihrem Handels- und Investmentgeschäft erlitten, die auch weiterhin auftreten können.
- Der andauernde Verfall von Marktpreisen hat zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität geführt und kann diese weiter verringern. Angesichts der andauernd illiquiden Märkte ist es schwieriger, Vermögenswerte zu veräußern; Veräußerungen können zu erheblichen Verlusten führen.
- Infolge von Veränderungen des Fair Value ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und kann weitere Verluste erleiden.
- Auch wenn Verluste aus Geschäften für Rechnung von Kunden entstehen, werden diese der Deutschen Bank möglicherweise nicht erstattet, wodurch erhebliche Verluste entstehen können und die Reputation der Deutschen Bank beeinträchtigt werden kann.
- Die Einnahmen der Deutschen Bank aus dem Investmentbanking sind zurückgegangen und können bei gegenwärtig oder künftig ungünstigen Marktverhältnissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter sinken.
- Die Deutsche Bank könnte geringere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Makler und anderen provisionsbasierten Geschäften erzielen.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen können.
- Die Deutsche Bank ist Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus

dem traditionellen Bankkreditgeschäft hinausgehen.

- Die Deutsche Bank benötigt ständig Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. In Zeiten marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpässe kann sie daher Beeinträchtigungen erleiden. Sie ist dabei auch dem Risiko ausgesetzt, dass ihr keine Liquidität zur Verfügung gestellt wird, auch wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft weiterhin stabil ist.
- Die Deutsche Bank benötigt Kapital als Grundlage für ihre Geschäftsaktivitäten und zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Verluste in Folge der Finanzkrise könnten das Kapital der Deutschen Bank reduzieren. Marktverhältnisse könnten die Deutsche Bank an der Beschaffung weiteren Kapitals hindern oder ihre Kapitalkosten erhöhen.
- Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Aktionäre der Deutschen Bank und anderer Investoren sowie das aufsichtsrechtliche Umfeld erheblich beeinflussen.
- Operationelle Risiken können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Der Umfang der Abwicklungsgeschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Initiativen umzusetzen oder auf andere Weise auf die Finanzkrise zu reagieren, könnte dies weitere Verluste oder eine geringe Ertragskraft zur Folge haben. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der Deutschen Bank negativ auswirken.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der Deutschen Bank könnte es nur unter Schwierigkeiten gelingen, Vermögenswerte außerhalb ihres Kerngeschäfts zu günstigen Preisen oder überhaupt zu verkaufen.
- Ereignisse in Unternehmen, in denen die Deutsche Bank investiert ist, können den Verkauf dieser Beteiligungen erschweren und unabhängig von der Marktentwicklung zu erheblichen Verlusten führen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt ebenso wie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank ist in einem in zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, das sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten aussetzt, deren Höhe schwierig abzuschätzen ist.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom U. S. State Department als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, können mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren.

B. EMISSIONSSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

1. Einführung

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Angaben zum Bezugsobjekt“ sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind, sorgfältig prüfen.

Dieses Dokument ist keine und versteht sich nicht als Anlageberatung.

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u.a. aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem Bezugsobjekt haben. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in diesem Dokument und (c) das Bezugsobjekt.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die Wertpapiere, der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag lediglich dem Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) entsprechen wird

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zusätzliche Risikofaktoren sind unter den Überschriften „C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ und „D. Marktfaktoren“ aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt „E. Interessenkonflikte“ beachten.

2. Rechte aus den Wertpapieren

An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Win Win Zertifikate

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die (etwaige) Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Im schlimmsten Fall, wenn der Schlusswert des Bezugsobjekts dem

festgelegten Bestimmungstand entspricht, erhalten Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, keine positive Rendite auf ihren Anlagebetrag. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter „Marktwert“ und „Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere“ beachten.

2. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung vorzeitig zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so unter anderem einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen

sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Ausübungsmitteilung und Bestätigungen

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungsmitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

7. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die „Verkaufsstellen“), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfallstag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Dokument in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen des Prospekts ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u.a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Bezugsobjekts

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts oder der das Bezugsobjekt bildenden Basketbestandteile verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile kann sich im Zeitablauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile unterliegt Veränderungen (wie in den „Angaben zum Bezugsobjekt“ beschrieben), die zu jeder Zeit den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei Fälligkeit zahlbaren Barbetrags beeinflussen können.

1.4 Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und –beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.5 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität des Bezugsobjekts oder der Basketbestandteile sowie vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze haben im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere wie bei Anleihen mit festem Kupon: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der Wertpapiere.

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer Null-Kupon-Anleihe mit vergleichbarer Fälligkeit

3. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt oder Basketbestandteile abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der Wertpapiere mit den Wertentwicklungen des Bezugsobjekts oder von Basketbestandteilen korreliert und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts oder Basketbestandteile kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts oder von Basketbestandteilen entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt oder in Basketbestandteile keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

E. INTERESSENKONFLIKTE

Folgende Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwaltetem Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. In diesem Abschnitt „Interessenkonflikte“ verwendete Verweise auf das Bezugsobjekt beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile.

2. Ausübung anderer Funktionen

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

4. Vornahme von Absicherungsmaßnahmen

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (b) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Ausgabepreis:

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

6. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches „Market Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der u.a. von dem Wert des Bezugsobjekt abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile „ex-Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u.a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market Maker für das Bezugsobjekt

Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEM PROSPEKT

A. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Basisprospekts dar und umfasst: (i) eine Wiederholung bestimmter im Basisprospekt enthaltener Begriffe, die auf Wertpapieremissionen im Rahmen des Programms, auf das sich der Basisprospekt bezieht, Anwendung finden, und (ii) alle ausschließlich auf die Wertpapiere anwendbaren endgültigen Bedingungen, einschließlich einer vervollständigten Fassung des Abschnitts I Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") des Basisprospekts, in der nur die für die begebenen Wertpapiere maßgeblichen Informationen enthalten sind. Dieses Dokument stellt somit Endgültige Bedingungen gemäß Art. 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Ziffer 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist.

Obgleich diese Endgültigen Bedingungen alle für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen enthalten, steht der Basisprospekt unabhängig davon (auf Wunsch der Anleger zur Einsicht) zur Verfügung und wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht.

Der Basisprospekt wurde auf der Internetseite der Emittentin (**www.x-markets.db.com**) veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der Emittentin in Frankfurt am Main entsprechend den Angaben am Ende dieses Dokuments kostenlos erhältlich.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden auf der Internetseite der Emittentin www.x-markets.db.com veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen können zudem auf der Internetseite der Luxemburger Börse (**www.bourse.lu**) veröffentlicht werden. Diese Dokumente sind zudem am Sitz der Emittentin entsprechend den Angaben am Ende dieses Dokuments kostenlos erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2008 und 2009 sowie alle Zwischenberichte seit Veröffentlichung des Basisprospekts sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2008 und 2009 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Dokuments ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin (**www.db.com**) erhältlich ist.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROGRAMM

1. Allgemeine Informationen

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie "Zertifikate" und zu einer Reihe einzelner dieser Kategorie angehörender Produkttypen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können (siehe Abschnitt 3 für eine Übersicht der entsprechenden Wertpapiere).

Basisprospekte beinhalten in der Regel nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden Wertpapiers noch nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern erst unmittelbar vor Beginn des Angebots feststeht. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem jeweiligen Basisprospekt gegebenenfalls ausgegebenen Wertpapiere dar.

Anleger, die dem Basisprospekt Informationen zu einem bestimmten Wertpapiertyp mit bestimmten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entnehmen wollen, finden die maßgeblichen Informationen in diesem Dokument wenn sie die Abschnitte des Dokuments lesen, die keine näheren Angaben zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen enthalten; wenn sie die Abschnitte, die Informationen zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen enthalten, lesen, finden sie dort nur die Passagen, die sich auf den betreffenden Wertpapiertyp und die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beziehen. In den letztgenannten Abschnitten verweisen eckige Klammern auf die Teile, die lediglich für bestimmte Wertpapierarten und wirtschaftliche Rahmenbedingungen gelten. Diese Abschnitte werden durch kursiv gedruckte Anweisungen für den entsprechenden Geltungsbereich eingeleitet.

Vor der Lektüre des Basisprospekts sollten Anleger zunächst das Inhaltsverzeichnis prüfen. Darin ist angegeben, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche Abschnitte spezifische Informationen zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen enthalten sowie die Seitenzahl, auf der der jeweilige Abschnitt beginnt.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die für die entsprechenden Wertpapiere veröffentlichten Endgültigen Bedingungen sorgfältig gelesen wurden.

2. Informationen zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die entsprechenden Rechte aus den Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, sind in den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere festgelegt. Diese umfassen die **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier einzeln entwickelt werden, sowie die **Allgemeinen Emissionsbedingungen**, die allgemeine Vorschriften zu den von dem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren beinhalten, und die in der in dem Basisprospekt enthaltenen Fassung für alle Wertpapiere gelten.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Ziffer 1 der Produktbedingungen – Definitionen** - die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen. Dieser Definitionen enthaltende Abschnitt sollte ausschließlich in Verbindung mit den anderen Produktbedingungen gelesen werden, d.h. werden hierin definierte Begriffe verwendet, so sind die entsprechenden Definitionen in Ziffer 1 der Produktbedingungen nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger lediglich die Definitionen zu den Wertpapierarten lesen, an denen sie interessiert sind, und innerhalb dieser Definitionen nur die Passagen, die nach eigener Auffassung interessante

wirtschaftliche Merkmale enthalten (solche Abschnitte sind, wie vorstehend erwähnt, durch eckige Klammern und kursiv gedruckte Anweisungen gekennzeichnet).

Ziffer 2 der Produktbedingungen – Form – enthält die jeweiligen Vorschriften in Bezug auf die Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere. Diese Produktbedingung existiert in zwei Varianten, wobei eine für sämtliche Zertifikate und Optionsscheine und die andere für alle Schuldverschreibungen maßgeblich ist.

Ziffer 3 der Produktbedingungen – Rechte und Verfahren – legt das Recht der Gläubiger fest, in Bezug auf die Wertpapiere die Zahlung eines Barbetrags, von Zinsen und/oder die physische Lieferung eines Vermögensgegenstandes zu erhalten. Daneben enthält Ziffer 3 der Produktbedingungen Vorschriften zur Ausübung der Wertpapiere und – sofern anwendbar – zu dem Ausübungsverfahren sowie weitere Vorschriften in Verbindung mit diesem Verfahren oder mit dem Recht auf Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen. Der Basisprospekt enthält unterschiedliche Templates für Ziffer 3 der Produktbedingungen, die je nach Wertpapiertyp (siehe nachstehend unter 3a) und wirtschaftlichen Merkmalen der einzelnen Wertpapiere (d.h. Form der Ausübung, Ausübungsanforderungen, Art der Abwicklung, Art der Kündigung durch die Emittentin, Eigenschaften, siehe nachstehend unter 3b) anwendbar sind. Anleger sollten ausschließlich die entsprechenden Templates für die Produkttypen und wirtschaftlichen Merkmale, für die sie sich interessieren, lesen.

Ziffer 4 der Produktbedingungen – Anpassungsbestimmungen – enthält Vorschriften im Zusammenhang mit dem Eintritt von Marktstörungen und in Bezug auf Anpassungen der Wertpapiere bei Eintritt bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Templates für Ziffer 4 der Produktbedingungen in Bezug auf die Art von Bezugsobjekt, auf die sich die Wertpapiere beziehen; Anleger sollten lediglich das entsprechende Template für die Art des Bezugsobjekts lesen, für das sie sich interessieren.

Ziffer 5 der Produktbedingungen – Anwendbares Recht und Gerichtsstand – legt das anwendbare Recht, das sowohl deutsches als englisches Recht sein kann, sowie den Gerichtsstand fest.

3. Von dem Basisprospekt abgedeckte Wertpapierarten und –kategorien und wirtschaftliche Merkmale

Die unter dem Basisprospekt möglicherweise ausgegebenen Wertpapierarten und –kategorien, sowie die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Merkmale können wie folgt zusammengefasst werden:

a. Wertpapierarten und -kategorien

Der Basisprospekt deckt ab:

- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [mit einem Cap ausgestattete] Outperformance-Zertifikate
- An einen Basket gebundene [mit einem Cap ausgestattete] Outperformance-Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [Double] [●] Chance-Zertifikate
- An einen Basket gebundene [Double] [●] Chance-Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Best Chance-Zertifikate
- An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Parachute-Zertifikate
- An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [Renewable Opportunity] [Express-] Zertifikate
- An einen Basket gebundene [Renewable Opportunity] [Express-] Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Diskont-Zertifikate
- An einen Basket gebundene Diskont-Zertifikate
- Rainbow Zertifikate
- Best of Express Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene High-flyer Zertifikate
- An einen Basket gebundene High-flyer Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Outperformance Plus Zertifikate
- An einen Basket gebundene Outperformance Plus Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Flex Bonus Zertifikate
- An einen Basket gebundene Flex Bonus Zertifikate
- An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [Butterfly] [Twin Win] [●] Zertifikate
- An einen Basket gebundene [Butterfly] [Twin Win] [●] Zertifikate
- [Multi-Diskont] [●] Zertifikate

b. Wirtschaftliche Merkmale

Diese unterscheiden sich nach:

aa) der Art der zugrundeliegenden des Bezugsobjekts:

- Einzelnes Bezugsobjekt bestehend aus einem/einer Aktie, Index, db- Waren-Index, American Depositary Receipt (ADR), Global Depositary Receipt (GDR), Genussschein nach Schweizer Recht, Anderen Wertpapier, Fondsanteil, Ware, Devisenkurs oder Future; oder

- Basket als Bezugsobjekt, d.h. Bezugsobjekt bestehend aus Aktien, Indizes, db- Waren Indizes, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's), Genussscheinen nach Schweizer Recht, Anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Waren, Devisenkursen oder Futures, und
- bb) der Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Merkmale.

C. BESTANDTEILE DES PROSPEKTS

1. Dokumente, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospekts sind

Folgende Dokumente gelten als Bestandteil dieses Prospekts:

- (a) Der Abschluss der Deutsche Bank AG für den 6-Monats-Zeitraum bis 30. Juni 2009, der Abschluss der Deutsche Bank AG für den 9-Monats-Zeitraum bis 30. September 2009, der Geprüfte Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr, der Geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie der Abschluss der Deutsche Bank AG für den 3-Monats-Zeitraum bis 31. März 2010 (jeweils in englischer und deutscher Fassung).
- (b) Das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligte Registrierungsformular der Deutschen Bank AG vom 9. April 2009 (in englischer und deutscher Fassung) sowie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligte Registrierungsformular der Deutschen Bank AG vom 7. Mai 2010 (in englischer und deutscher Fassung).

2. Liste der Querverweise

Bestimmte unter "Dokumente, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospekts sind – (a) und (b)" enthaltene Dokumente

2.1 Registrierungsformular vom 7. Mai 2010

	Deutsche Fassung Seite	Englische Fassung Seite
Abschlussprüfer	12	11
Risikofaktoren	2	2
Ausgewählte konsolidierte Unternehmens- und Finanzdaten	44	39
- Daten der Konzern-Gewinn- und - Verlust -Rechnung	45	39
- Daten der Konzernbilanz	46	40
- Daten der Konzern-Kapitalflussrechnung	47	41
- Eigenmittel und Kapitalquoten	47	41
- Informationen zur Aktie der Gesellschaft	48	14
Angaben über die Deutsche Bank	13	12
Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie	15	14
Geschäftstätigkeit	16	15
Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	49	42
Risikomanagement	115	90
Organe der Gesellschaft und Mitarbeiter	160	129
Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen	182	149
Wesentliche Verträge	182	149
Regulierung und Aufsicht	183	150
Hauptaktionäre	191	158
Angaben über das Kapital der Deutsche Bank AG	192	159
Einsehbare Dokumente	12	11
Zukunftsgerichtete Aussagen, Angaben von Seiten Dritter	11	10
Hinweise zu Währungs- und Finanzangaben	11	10
Finanzteil	F-1	F-1
- Verkürzter Konzernzwischenabschluss (IFRS) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2010 (prüferisch durchgesehen)	F-3	F-3
o Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung	F-5	F-5
o Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen	F-6	F-6
o Konzernbilanz	F-7	F-7
o Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F-8	F-8
o Konzern-Kapitalflussrechnung	F-10	F-10
o Anhangangaben	F-11	F-11

o Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	F-34	F-33
- Geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)	F-35	F-35
o Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung	F-36	F-36
o Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen	F-37	F-37
o Konzernbilanz	F-38	F-38
o Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F-40	F-40
o Konzern-Kapitalflussrechnung	F-42	F-42
o Konzern-Anhang	F-43	F-43
o Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-160	F-147
- Geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr (geprüft)	F-161	F-149
o Einbezogen in Form eines Verweises auf das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 9. April 2009		
o deutsche Fassung Seiten F-3 – F-172		
o englische Fassung Seiten F-3 – F-172		
- Geprüfter Konzernabschluss 2007 (US-GAAP) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr (geprüft)	F-163	F-151
o Einbezogen in Form eines Verweises auf das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 9. April 2009		
o deutsche Fassung Seiten F-173 – F-322		
o englische Fassung Seiten F-173 – F-322		
- Geprüfter Jahresabschluss 2009 (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)	F-165	F-153
o Bilanz	F-166	F-154
o Gewinn- und Verlust-Rechnung	F-168	F-156
o Anhang	F-170	F-158
o Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-187	F-175

2.2 Registrierungsformular vom 9. April 2009

	Deutsche Fassung Seite	Englische Fassung Seite
Abschlussprüfer	5	5
Risikofaktoren	5	5
Ausgewählte konsolidierte Unternehmens- und Finanzdaten	17	16
- Daten der Konzern-Gewinn- und - Verlust -Rechnung	17	16
- Daten der Konzernbilanz	18	17
- Daten der Konzern-Kapitalflussrechnung	19	18
- Eigenmittel und Kapitalquoten	19	18
- Informationen zur Aktie der Gesellschaft	19	18
Angaben über die Deutsche Bank	20	19
Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie	22	21
Geschäftstätigkeit	24	23
Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	55	52
Risikomanagement	124	112
Organe der Gesellschaft und Mitarbeiter	162	148
Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen	184	170
Wesentliche Verträge	184	170
Regulierung und Aufsicht	185	171
Hauptaktionäre	199	183
Angaben über das Kapital der Deutsche Bank Aktiengesellschaft	200	184
Einsehbare Dokumente	210	194
Zukunftsgerichtete Aussagen, Angaben von Seiten Dritter	210	194
Hinweise zu Währungs- und Finanzangaben	211	195
Finanzteil	F-1	F-1
- Geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr	F-3	F-3
o Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung	F-5	F-5
o Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen	F-6	F-6
o Konzern-Bilanz	F-7	F-7
o Konzern-Kapitalflussrechnung	F-8	F-8
o Konzern-Anhang	F-9	F-9
o Grundlage der Darstellung	F-10	F-10
o Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-172	F-172
- Geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr	F-173	F-173
o Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung	F-174	F-174
o Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen	F-175	F-175
o Konzern-Bilanz	F-176	F-176
o Konzern-Kapitalflussrechnung	F-177	F-177

o Konzern-Anhang	F-178	F-178
o Grundlage der Darstellung	F-179	F-179
o Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-322	F-322
- Geprüfter Konzernabschluss 2006 (US-GAAP) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr	F-325	F-325
- Geprüfter Jahresabschluss 2008 (HGB) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr	F-327	F-327
o Bilanz	F-328	F-328
o Gewinn- und Verlust-Rechnung	F-330	F-330
o Anhang	F-332	F-332
o Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-354	F-354

2.3 Abschluss für den 6-Monats-Zeitraum bis 30. Juni 2009

Zwischenbericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft zum 30. Juni 2009	ENGLISCHE FASSUNG	DEUTSCHE FASSUNG
	Seite(n)	Seite(n)
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	38	38
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	39	39
Konzernbilanz	41	41
Konzern-Kapitalflussrechnung	43	43
Grundlage der Erstellung des Abschlusses	44	44
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	53	53
Angaben zur Bilanz	55	55

2.4 Abschluss für den 9-Monats-Zeitraum bis 30. September 2009

Zwischenbericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft zum 30. September 2009	ENGLISCHE FASSUNG	DEUTSCHE FASSUNG
	Seite(n)	Seite(n)
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	38	38
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	39	39
Konzernbilanz	41	41
Konzern-Kapitalflussrechnung	43	43
Grundlage der Erstellung des Abschlusses	44	44
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	53	53
Angaben zur Bilanz	55	55

2.5 Geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr

	ENGLISCHE FASSUNG	DEUTSCHE FASSUNG
	Seite(n)	Seite(n)
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	310	310
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	139	139
Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen	140	140
Konzernbilanz	141	141
Konzern-Kapitalflussrechnung	144	144
Konzernanhang	145-308	145-308

2.6 Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr

	ENGLISCHE FASSUNG	DEUTSCHE FASSUNG
	Seite(n)	Seite(n)
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	72	72
Bilanz	44-45	44-45
Gewinn- und Verlustrechnung	46-47	46-47
Anhang	48-70	48-70

2.7 Abschluss für den 3-Monats-Zeitraum bis 31. März 2010

Zwischenbericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft zum 31. März 2010	ENGLISCHE FASSUNG	DEUTSCHE FASSUNG
	Seite(n)	Seite(n)
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	30	30
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	31	31
Konzernbilanz	33	33
Konzern-Kapitalflussrechnung	36	36
Grundlage der Erstellung des Abschlusses	37-38	37-38
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	46-47	46-47
Angaben zur Bilanz	48-52	48-52

Sonstige Informationen, die in durch Verweis einbezogenen, in der vorstehenden Liste in Bezug genommenen Dokumenten enthalten, aber nicht oben aufgeführt sind, dienen ausschließlich Informationszwecken.

Die oben aufgeführten Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, sind am Sitz der Emittentin und in Luxemburg in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg oder bei der Verwaltungsstelle der Emittentin in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449, Luxemburg erhältlich.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente stehen zusätzlich auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) zur Einsichtnahme zur Verfügung.“

D. BEREITSTELLUNG VON UNTERLAGEN

Solange Wertpapiere unter diesem Programm begeben werden können, werden die folgenden Dokumente (sowie ggf. deren englische Übersetzung) am Sitz der Emittentin und in Luxemburg in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg oder bei der Verwaltungsstelle der Emittentin in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449, Luxemburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten:

- a. die Satzung der Deutsche Bank AG;
- b. Geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2009 und für das zum 31. Dezember 2008 sowie für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr;
- c. Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2009 und für das zum 31. Dezember 2008 sowie für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr;
- d. Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 30. Juni 2009, Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 30. September 2009 sowie Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 31. März 2010;
- e. das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 9. April 2009 sowie das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 7. Mai 2010;
- f. der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen sowie etwaige Nachträge.

E. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Wesentliche nachteilige Veränderungen

Mit Ausnahme der in diesem Dokument (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente) enthaltenen Angaben sind seit dem 31. Dezember 2009 weder wesentliche nachteilige Veränderungen der Aussichten der Deutschen Bank noch wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Deutschen Bank eingetreten. Außer den hier dargestellten Verfahren sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die Deutsche Bank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben können oder im letzten Geschäftsjahr gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Deutschen Bank solche Verfahren angedroht.

2. Ermächtigung

Die Etablierung und die Aufdatierung des Programmes sowie die Begebung von Wertpapieren unter dem Programm wurde von den zuständigen Vertretern der Deutschen Bank genehmigt.

Die Etablierung und die Aufdatierung des Programmes sowie die Begebung von Wertpapieren unter dem Programm zählt als Allgemeines Bankgeschäfts (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Deutschen Bank AG bestimmt) und bedarf keines gesonderten Vorstandbeschlusses.

Die Deutsche Bank hat und wird zu gegebener Zeit alle notwendigen Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit der Begebung der Wertpapiere unter diesen Programm und ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren einholen.

3. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Zertifikaten sind, zur Verfügung zu stellen.

4. Erlösverwendung

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren gemäß diesem Dokument wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen bestehen, verwendet werden.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Es werden bis zu 1.000.000 Wertpapiere ausgegeben. Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.

2. Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 21. Juli 2010 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.

3. Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

4. Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

5. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises [am Valutatag] geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

6. Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse des Angebots sind in den Filialen der jeweiligen Zahlstelle ab dem Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag kostenlos erhältlich. Personen, welche die Wertpapiere gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebotes oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die Clearingstelle und ihre Wertpapier-Intermediäre informiert.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Einführung

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

2.1 Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die „Gebiete“) unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte

Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert.

2.2 Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das "**Gesetz**") unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwilige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

3.1. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

3.2. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

(a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die

Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine Kapitalforderung, die diese Voraussetzungen erfüllt. Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung des Wertpapiers zählen damit

unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

(a) Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Sofern die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt liefert, gilt der Wert des Bezugsobjektes am Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers als Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

3.3. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Zertifikat dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Rückzahlungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer). Sofern die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt liefert, gilt der Wert des Bezugsobjektes am Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers als Rückzahlungsbetrag.

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung, Auflösung oder dem Verkauf eines Termingeschäftes kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diente und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

3.4. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder

Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze sollen lediglich einen allgemeinen Überblick vermitteln und beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuer- und Zollbehörde des Vereinigten Königreichs ("U.K. HM Revenue & Customs"). Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte und Zölle, die im Hinblick auf die Wertpapiere von Belang sein können. Sie sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass die Globalurkunde ein Instrument ist, das der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Solange die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuern des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde. Es ist jedoch zu beachten, dass die Steuer- und Zollbehörde des Vereinigten Königreichs ("") kürzlich darauf hingewiesen hat, dass auf Optionsscheine mit Barausgleich bei Emission keine Stempelsteuer erhoben wird. Die Wertpapiere weisen einige der Eigenschaften von Optionsscheinen auf (wie das Erfordernis einer Ausübung, bevor Beträge an die Gläubiger zahlbar sind). Andere Eigenschaften der Wertpapiere sind für Optionsscheine allerdings eher unüblich (wie das Kündigungsrecht der Emittentin). Unter Umständen wäre die Steuer- und

Zollbehörde des Vereinigten Königreichs (" bereit, die Wertpapiere im Hinblick auf die Stempelsteuer wie Optionsscheine zu behandeln. In diesem Fall würden sie bei Emission nicht der Stempelsteuer unterliegen.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Einführung

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "Securities Act") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des United States Securities Act oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act fallen.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

- (e) Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, insoweit eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

4. **Vereinigtes Königreich**

- (a) Eine Aufforderung oder Veranlassung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act („**FSMA**“)) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren darf nur unter Bedingungen kommuniziert oder eine solche Kommunikation veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin, falls diese keine befugte Person ist, Anwendung findet; und
- (b) bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

VI. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. PRODUKTBEDINGUNGEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt B dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

Ziffer 1 der Produktbedingungen – Definitionen

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert, gelten für folgende Begriffe folgende Bedeutungen:

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist der dritte Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro ("EUR").

"**Ausgabetag**" ist der 03. August 2010.

"**Ausübungstag**" ist 30. September 2015 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Multiplikator und folgendem Wert entspricht:

- (1) wenn der Schlussreferenzstand nach Feststellung der Berechnungsstelle über dem Bestimmungsstand liegt oder diesem entspricht,
dem Schlussreferenzstand; oder
- (2) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzstand kleiner als der Bestimmungsstand ist, einem Betrag, der der Summe aus (a) und (b) entspricht, wobei:
 - (a) dem Basisreferenzstand und
 - (b) dem Downside-Differenzbetrag entspricht;

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der 04. August 2010 oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt

hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bestimmungsstand**" ist 100% des Basisreferenzstandes, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Devisenkurs des Sponsors oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Devisenkurs	Umrechnungskurs EUR/CHF	Nicht anwendbar	Bildschirmseite "ECB37" im Reuters Monitor Service System

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Downside-Differenzbetrag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus:

- (1) 1 und
- (2) dem Bestimmungsstand abzüglich des Schlussreferenzstandes entspricht.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und für den

Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

„**Multiplikator**“ ist eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) 100 (als Zähler) und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"**Primärmarktendtag**" ist der 03. August 2010, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten Durchschnittspreis des Bezugsobjekts an diesem Tag um 14 Uhr Frankfurt Zeit (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition von "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle akzeptiert und festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist Schweizer Franken ("CHF").

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Win Win Zertifikate (ISIN: DE000DB2KVV0), einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Ziffer 2 der Produktbedingungen – Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) im Sinne von Ziffer 1 der Produktbedingungen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Der Begriff "**Gläubiger**" bezeichnet die nach deutschem Recht jeweils als Inhaber von Wertpapieren geltenden Personen.

Ziffer 3 der Produktbedingungen – Ausübungsrechte, Ausübungsverfahren und Abwicklung

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung jeglicher hierunter zu zahlender Beträge oder bei jeglicher sonstiger Festlegung gemäß den hierauf anwendbaren Bestimmungen.

3.4. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5 *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt den am Abwicklungs- oder Ausübungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Ziffer 4 der Produktbedingungen – Anpassungsvorschriften

4.1 Devisenkurse

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Erste Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"Maßgebliches Land" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Umrechnungskurs" ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter "Devisenkurs" in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zweite Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn:

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat);

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "Neue Referenzwährung") und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als "Neuer Umrechnungskurs"), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. Beendigungsereignisse

4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder

4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("Einstellung des Handels")

(jeweils ein "Beendigungsereignis"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundener Unternehmen aus der Auflösung zugrunde

liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

Ziffer 5 der Produktbedingungen – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus diesen Bedingungen der Wertpapiere ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main.

B. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Prospekt enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

Ziffer 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Ziffer 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Mitteilungen

4.1 Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2 Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen

Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1 Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2 Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3 Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszuzahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

Ziffer 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

Ziffer 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Ersetzung

8.1 *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "**Ersatz-Emittentin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- (a) die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

- (c) die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2 *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

Ziffer 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Ersetzung von Wertpapieren

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1 *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- (b) Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- (c) Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2 *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3 *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4 *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

Ziffer 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – Definitionen

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

C. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.maxblue.de.

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen und den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

1. Besteuerung

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von

einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine Kapitalforderung, die diese Voraussetzungen erfüllt. Die auf das Wertpapier gezahlten Zinsen zählen damit ebenso wie etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers zählen damit unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtige Einkünften aus Kapitalvermögen.

2. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Sofern die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt liefert, gilt der Wert des Bezugsobjektes am Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers als Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Zertifikat dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Rückzahlungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer). Sofern die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt liefert, gilt der Wert des Bezugsobjektes am Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers als Rückzahlungsbetrag. Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung, Auflösung oder dem Verkauf eines Termingeschäftes kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des

vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische

Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

2. Zeichnungsfrist

Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in Deutschland vom 21. Juli 2010 bis zum Primärmarktendtag bei den Geschäftsstellen der Deutschen Bank AG gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

3. Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselbe unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB2KVV0

WKN: DB2KVV

4. Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht US-Person" nach Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.

ÖSTERREICH

I. Prospektteil - Besteuerung in der Republik Österreich

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht.

Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Beim Anleger handelt es sich um

- eine natürliche Person, welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt,
- eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 KStG nachgekommen ist und welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt, oder
- eine Kapitalgesellschaft.

Die Anleger schließen zudem keine Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate ab.

Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen. Mangels der Berücksichtigung der persönlichen Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, vor dem Erwerb der Zertifikate den Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren.

2. Steuerliche Konsequenzen

2.1. Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Das Zertifikat ist nicht als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG anzusehen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass das Konzept eines Zertifikates auf Einzeltitel gegen das Vorliegen einer Risikostreuung und somit gegen die Qualifikation des Zertifikates als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds spricht. Das Zertifikat ist daher aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapier zu qualifizieren.

Aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Rahmen des § 42 Abs 1 InvFG möchte die Emittentin darauf hinweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung eine abweichende Position einnehmen und die Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG qualifizieren kann.

2.2. Steuerliche Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger

2.2.1. Natürliche Person (Privatvermögen)

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG steuerpflichtig (Rz 6198a EStR 2000).

Bei **Inlandsverwahrung** des Zertifikates unterliegt der positive Unterschiedsbetrag der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs 1 und Abs 3 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Sinne des § 97 Abs 1 EStG ist mit der Einbehaltung der KESt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs 1 EStG). Anderenfalls ist der progressive Steuersatz anzuwenden (§ 33 Abs 1 EStG).

Bei einer **Auslandsverwahrung** der Zertifikate ist der positive Unterschiedsbetrag bei der Rückzahlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25 % anzuwenden, der – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs 8 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). Anderenfalls ist der progressive Steuersatz anzuwenden (§ 33 Abs 1 EStG).

Gemäß § 97 Abs 4 EStG kann jedoch der Anleger die **Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz** des § 33 Abs 1 EStG ausüben, sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit anderen endbesteuerungsfähigen Einkünften – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene **Werbungskosten** dürfen – beim Vorliegen des öffentlichen Angebots – nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG).

Bei Einlösung des Zertifikates unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust anzusehen. Dieser ist im Rahmen der einjährigen Spekulationsfrist nach § 30 EStG steuerlich beachtlich, kann jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden (§ 30 Abs 4 EStG). Ein Ausgleich mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der KESt ausgeschlossen.

2.2.2. Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die – für natürliche Personen geltenden – Grundsätze sind auf Privatstiftungen sinngemäß anzuwenden. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten: Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs unterliegt – beim Vorliegen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG dem Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% (§ 13 Abs 3 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, die der KESt – ohne eine Entlastung infolge von Doppelbesteuerungsabkommen – unterliegen (§ 13 Abs 3 KStG). Darüber hinaus ist eine Befreiung von der KESt anzuwenden (§ 94 Z 11 EStG). Für Spekulationsverluste im Sinne des § 30 EStG ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Der Körperschaftsteuersatz von 25% ist auch anzuwenden, sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nicht gegeben ist.

2.2.3. Kapitalgesellschaften

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, die dem Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG ist die Befreiung von der KESt anzuwenden. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

2.3. Steuerliche Konsequenzen für im Ausland ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös)

und dem Emissionskurs nicht der Einkommensteuer, sofern die Erträge nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Inlandsverwahrung ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der KEST verpflichtet, die jedoch unterbleiben kann, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht, dass er im Inland entweder gar keinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Rz 8018 EStR 2000).

2.4. EU-Quellensteuer

Bei – in Österreich beschränkt steuerpflichtigen – natürlichen Personen kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-QuStG wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen nach § 2 Abs 1 EU-QuStG zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der EU hat. Deren Anwendung setzt zudem voraus, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs als Zinszahlung nach § 6 EU-QuStG zu qualifizieren ist. Nach Auffassung der Emittentin sind zur steuerlichen Beurteilung das Schreiben des BMF vom 1. August 2005 und hiermit die Grundsätze für Indexzertifikate anzuwenden.

Bei nicht kapitalgarantierten Produkten ist vom Vorliegen von EU-quellensteuerpflichtigen Zahlungen auszugehen, wenn die Bezugsgröße Zinssätze oder Inflationsrate ist (Schreiben des BMF vom 1.8.2005). Ist die Bezugsgröße Aktien, Währungen oder Metalle, stellt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs keine Zinsen nach § 6 EU-QuStG dar.

Bei kapitalgarantierten Produkten gelten hingegen alle garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen als EU-quellensteuerpflichtige Zahlungen. Die Behandlung aller anderen nichtgarantierten Erträge hängt wie bei Produkten ohne Kapitalgarantie von der Art der Bezugsgröße ab.

Keine EU-Quellensteuer ist dann zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der

Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

II. Legal Disclaimer

Die vorstehenden Hinweise stellen eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb des Zertifikats dar. Keinesfalls ist die Darstellung als ein – alle Aspekte der Emission und des Vertriebs berücksichtigendes – Gutachten zu verstehen. Den vorliegenden Ausführungen liegt die typisierende Betrachtungsweise zugrunde.

Unsere Rechtsmeinung basiert auf der unter Punkt I. wiedergegebenen Ausgangslage und unter Punkt II. getroffenen Annahmen sowie auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass weiterhin zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung – in einzelnen Fragen – die in dieser Stellungnahme ausgedrückte Meinung nicht teilt, wofür wir aber keine Haftung übernehmen.

Zeichnungsfrist

Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in Österreich vom 21. Juli 2010 bis zum Primärmarktendtag bei den Geschäftsstellen der Deutschen Bank AG gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselbe unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB2KVV0

WKN: DB2KVV

Zahl- und Verwaltungsstelle in Österreich

In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Wien. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Hohenstaufengasse 4, 1010 Wien, Österreich (Telefon: (1) 53181 360 und Fax (1) 531 81 409.

VIII. WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK

Nähere Angaben zur Deutschen Bank finden sich in dem durch Verweis einbezogenen Registrierungsformular der Deutsche Bank AG.

GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Außer den hier dargestellten Verfahren sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die Deutsche Bank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben können oder im letzten Geschäftsjahr gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Deutschen Bank solche Verfahren angedroht.

Allgemeines

Infolge der Charakteristik ihrer Geschäftsaktivitäten sind die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften („Konzern“) in Deutschland und in einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen. Gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bildet der Konzern für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten bezüglich dieser Verfahren Rückstellungen, wenn der potenzielle Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Ungewisse Verbindlichkeiten in Bezug auf rechtliche Verfahren unterliegen zahlreichen Unwägbarkeiten; das Ergebnis der einzelnen Verfahren kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und die Bezifferung von ungewissen Verbindlichkeiten erfordern Einschätzungen in großem Umfang, die endgültige Verbindlichkeit des Konzerns kann hiervon erheblich abweichen. Die bilanzierten Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns bezüglich Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördlicher Verfahren werden auf Basis der Einzelfälle festgelegt und sind eine Einschätzung der wahrscheinlichen Verluste unter Berücksichtigung des Fortgangs der einzelnen Verfahren, der Erfahrungen des Konzerns und der Erfahrungen Dritter in vergleichbaren Fällen, der Gutachten von Rechtsanwälten und anderer Faktoren. Obwohl die endgültige Erledigung dieser Fälle wesentliche Auswirkungen auf das Konzernergebnis für einen bestimmten Berichtszeitraum haben kann, ist der Konzern der Überzeugung, dass seine Finanzlage davon nicht wesentlich beeinflusst werden wird. Hinsichtlich jedes der nachstehend dargestellten Verfahren, die jeweils mehrere Streitgegenstände umfassen, sind nach Einschätzung des Konzerns die voraussichtlich möglichen Verluste in Bezug auf jede Streitigkeit, welche die Rückstellungen übersteigen, entweder nicht wesentlich oder nicht schätzbar.

Im Folgenden werden die wesentlichen Rechtsstreitigkeiten des Konzerns näher beschrieben.

IPO-Zuteilung

Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“), die US-amerikanische Wertpapiertochter der Deutsche Bank AG, und ihre Vorgängerunternehmen wurden zusammen mit zahlreichen anderen Wertpapierunternehmen in über 80 als Sammelklagen (*class actions*) bezeichneten Verfahren vor dem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den Südlichen Bezirk von New York (United States District Court for the Southern District of New York) als Beklagte benannt. Diese Klagen behaupten, dass im Zusammenhang mit der Zuteilung von Aktien bei einer großen Anzahl von erstmaligen öffentlichen Angeboten (*Initial Public Offerings* – „IPOs“) Vorstände und leitende Angestellte der Emittenten sowie Konsortialbanken dieser Wertpapiere die Wertpapier- und Kartellgesetze verletzt hätten. DBSI ist in diesen Klagen als Konsortialbank benannt. Die Wertpapiersammelklagen behaupten wesentliche Falschdarstellungen und Auslassungen in Zulassungsunterlagen (*registration statements*) und Prospekten für IPOs sowie die Marktmanipulation in Bezug auf den Sekundärmarkthandel mit IPO-Wertpapieren. Das in diesem Zusammenhang als

Sammelklage bezeichnete Kartellrechtsverfahren wurde im Jahr 2007 abgewiesen. Einige der Behauptungen in den Wertpapiersammelklagen gehen dahin, dass die Konsortialbanken die Zuteilung von IPO-Wertpapieren an erforderliche Sekundärmarktkäufe durch Kunden und die Zahlung von nicht offengelegten Kompensationen für die Konsortialbanken in Form von Provisionen für den Wertpapierhandel gekoppelt hätten und dass die Konsortialbanken die Veröffentlichung irreführender Analysten-Berichte veranlasst hätten. In den Wertpapier-sammelverfahren wurden die Klageabweisungsanträge der DBSI und anderer am 13. Februar 2003 abgelehnt. Dem Antrag der Kläger auf Zulassung von sechs „Testklagen“ als Sammelklagen (*class actions*) in den Wertpapierverfahren wurde am 13. Oktober 2004 stattgegeben. Am 5. Dezember 2006 hat das Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den Zweiten Gerichtsbezirk (United States Court of Appeals for the Second Circuit) entschieden, dass diese sechs „Testklagen“ nicht als Sammelklagen zugelassen werden. Am 26. März 2008 hat das Prozessgericht den Klageabweisungsanträgen hinsichtlich des abgeänderten Vortrags der Kläger teilweise stattgegeben und teilweise zurückgewiesen. Soweit das Gericht den Klageabweisungsanträgen stattgegeben hat betrifft dies keine Fälle in denen DBSI Beklagte ist. Im Anschluss an ein Schlichtungsverfahren wurde eine Grundsatzvereinbarung erreicht, der das Gericht am 6. Oktober 2009 zugestimmt hat. Am 23. Oktober 2009 hat ein Kläger der Sammelklage einen Antrag beim Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den Zweiten Gerichtsbezirk eingereicht, um gegen die Zulassung des Gruppenvergleichs (*settlement class*) im Zusammenhang mit allen 310 Fällen, einschließlich der Klagen, in der DBSI als Beklagte benannt worden war, vorzugehen. Die Kläger legten Widerspruch ein und alle beklagten Konsortialbanken erwiderten dem Antrag am 2. November 2009. Das Verfahren ist weiterhin vor dem Berufungsgericht anhängig.

Steuerbezogene Finanzprodukte

Die Deutsche Bank AG, einige mit ihr verbundene Unternehmen sowie jetzige und/oder frühere Mitarbeiter (gemeinsam als „Deutsche Bank“ bezeichnet) sind Beklagte in einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden im Zusammenhang mit steuerbezogenen Geschäften. Die Deutsche Bank hat für diese Kunden, die von verschiedenen Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Finanzberatern beraten wurden, Finanzprodukte und -dienstleistungen bereitgestellt. Die Kunden haben aufgrund dieser Geschäfte Steuervorteile gegenüber den US-Steuerbehörden geltend gemacht, die jedoch von diesen nicht anerkannt wurden. Die Kunden behaupten in diesen Verfahren, die Deutsche Bank und die professionellen Berater hätten sie unzulässigerweise dahingehend irreführt, dass die geltend gemachten Steuervorteile von den US-Steuerbehörden anerkannt würden. Die Klageverfahren sind bei verschiedenen Bundes- und einzelstaatlichen Gerichten sowie vor Schiedsgerichten in den USA anhängig und beziehen sich auf die Verletzung sowohl von Bundesrecht als auch des Rechts einzelner Bundesstaaten. Es handelt sich sowohl um Einzelklagen als auch um als Sammelklagen bezeichnete Verfahren. Gegenüber der Deutschen Bank ist keine Klägergruppe (*Litigation Class*) zugelassen worden. Etwa 90 Verfahren wurden endgültig beigelegt und durch Klageabweisung beendet. Etwa neun weitere Verfahren sind noch gegen die Deutsche Bank anhängig und befinden sich in verschiedenen Vorverhandlungsphasen (*Pre-trial Stages*) einschließlich der wechselseitigen Auskunftserteilung (*Discovery*). Gegenüber der Bank werden darüber hinaus auch außergerichtlich zahlreiche Ansprüche geltend gemacht; einige dieser Ansprüche wurden beigelegt. Gegenüber der Bank werden darüber hinaus noch außergerichtlich sieben Ansprüche geltend gemacht.

Das US-Justizministerium (Department of Justice – „DOJ“) führt außerdem strafrechtliche Ermittlungen wegen steuerbezogener Geschäfte durch, die etwa zwischen 1997 und Anfang 2002 durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang hat das DOJ von der Deutschen Bank verschiedene Unterlagen und andere Informationen angefordert und das Handeln verschiedener Personen und Unternehmen einschließlich der Deutschen Bank bei diesen Geschäften untersucht. Im zweiten Halbjahr 2005 erhob das DOJ gegen zahlreiche Personen Anklage wegen ihrer Beteiligung an steuerbezogenen Geschäften, als sie bei anderen Unternehmen als der Deutschen Bank beschäftigt waren. Ebenfalls

im zweiten Halbjahr 2005 schloss das DOJ mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“) eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*Deferred Prosecution Agreement*), wonach das DOJ von der Strafverfolgung gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen ihrer Beteiligung an verschiedenen steuerbezogenen Geschäften unter der Bedingung absieht, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung erfüllt. Am 14. Februar 2006 gab das DOJ bekannt, dass es mit einem Finanzinstitut (das „Finanzinstitut“) eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung abgeschlossen hat, wonach das DOJ von der Strafverfolgung gegen das Finanzinstitut wegen dessen Rolle bei der Bereitstellung und Erbringung von Finanzprodukten und -dienstleistungen unter der Bedingung absieht, dass das Finanzinstitut die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung erfüllt. Die Deutsche Bank hat ähnliche Finanzprodukte und -dienstleistungen für gleiche oder ähnliche steuerbezogene Geschäfte bereitgestellt wie diejenigen, die Gegenstand der oben genannten strafrechtlichen Vorwürfe sind. Die Deutsche Bank hat auch Finanzprodukte und -dienstleistungen für weitere steuerbezogene Geschäfte bereitgestellt. In einem Strafverfahren gegen vier Personen, die das DOJ im Jahr 2005 angeklagt hatte, wurden im Dezember 2008 drei Personen verurteilt. Im Mai 2009 wurden vier weitere Personen strafrechtlich verurteilt, die das DOJ wegen ihrer Beteiligung an bestimmten steuerbezogenen Geschäften zu Zeiten, als sie bei einem anderen Unternehmen als der Deutschen Bank beschäftigt waren, angeklagt hatte. Im Juni 2009 hat das DOJ fünf weitere Personen wegen ihrer Beteiligung an bestimmten steuerbezogenen Geschäften zu Zeiten, als sie bei einem anderen Unternehmen als der Deutschen Bank beschäftigt waren, und zwei ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Bank wegen ihrer Beteiligung an bestimmten steuerbezogenen Geschäften während der Dauer ihrer Beschäftigung bei der Deutschen Bank angeklagt. Die Ermittlungen des DOJ dauern an. Die Deutsche Bank führt mit dem DOJ Gespräche über die Einstellung des Verfahrens.

Kirch

Im Mai 2002 erhob Dr. Leo Kirch aus behauptetem eigenem und abgetretenem Recht zweier ehemals zur Kirch-Gruppe gehörender Unternehmen, der PrintBeteiligungs GmbH und der Konzernholdinggesellschaft TaurusHolding GmbH & Co. KG, Klage gegen Dr. Rolf-E. Breuer und die Deutsche Bank AG und machte geltend, eine Äußerung von Dr. Breuer (seinerzeit Vorstandssprecher der Deutschen Bank AG), die dieser in einem Interview mit Bloomberg TV am 4. Februar 2002 zur Kirch-Gruppe gemacht hatte, sei rechtswidrig und habe Vermögensschäden verursacht.

Am 24. Januar 2006 hat der Bundesgerichtshof („BGH“) dieser Schadensersatzfeststellungsklage, die nicht den Nachweis eines durch die Interviewäußerung verursachten Vermögensschadens voraussetzt, nur aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH stattgegeben. Die PrintBeteiligungs GmbH ist die einzige Gesellschaft der Kirch-Gruppe, die seinerzeit Kreditnehmerin der Deutschen Bank AG war. Ansprüche von Herrn Dr. Kirch persönlich und der TaurusHolding GmbH & Co. KG wurden abgewiesen. Im Mai 2007 erhob Dr. Kirch Zahlungsklage aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH gegen die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer. Zwischenzeitlich hat Herr Dr. Kirch die Grundlage seiner Schadensberechnung geändert und fordert nun circa 1,3 Mrd € zuzüglich Zinsen. In diesem Verfahren muss Dr. Kirch im Einzelnen nachweisen, dass und in welcher Höhe der PrintBeteiligungs GmbH durch die Äußerung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Nach Meinung der Deutschen Bank ist die Kausalität für Grund und Höhe des geltend gemachten Schadens jedoch nicht ausreichend dargelegt worden.

Am 31. Dezember 2005 erhob die KGL Pool GmbH Klage gegen die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer. Die KGL Pool GmbH hat sich angebliche Ansprüche diverser Tochtergesellschaften der Kirch-Gruppe abtreten lassen. Die Klage zielt auf die Feststellung einer gesamtschuldnerischen Schadensersatzpflicht der Deutschen Bank

AG und von Dr. Breuer wegen jenes Interviews und des Verhaltens der Deutschen Bank AG in Bezug auf verschiedene Unternehmen der Kirch-Gruppe. Im Dezember 2007 erweiterte die KGL Pool GmbH ihre Klage um einen Antrag auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von etwa 2,0 Mrd € nebst Zinsen als Entschädigung für behauptete Schäden, die zwei Unternehmen der ehemaligen Kirch-Gruppe angeblich aufgrund der Äußerung von Dr. Breuer erlitten hätten. Am 31. März 2009 hat das Landgericht München I die Klage in erster Instanz vollständig abgewiesen. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Nach Meinung der Deutschen Bank besteht für solche Ansprüche mangels einer entsprechenden Vertragsbeziehung zu irgendeiner dieser Gesellschaften keine Grundlage. Im Übrigen sind weder die Kausalität für Grund und Höhe des geltend gemachten Schadens noch die wirksame Abtretung der behaupteten Ansprüche an die KGL Pool GmbH ausreichend dargelegt worden.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat, hat der Insolvenzverwalter von Parmalat, Herr Enrico Bondi, Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bank AG in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd € und Rückforderungsansprüche gegen die Deutsche Bank S.p.A. in Höhe von insgesamt 177 Mio € geltend gemacht. Im Februar 2009 haben sich die Deutsche Bank, die Deutsche Bank S.p.A., Parmalat und Herr Bondi (für die jeweiligen Gruppen) auf einen Vergleich über diese Klagen geeinigt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft in Mailand im Zusammenhang mit der Insolvenz von Parmalat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklage gegen verschiedene Banken wegen angeblicher Marktmanipulation erhoben, unter anderem auch gegen die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank S.p.A. sowie einige ihrer jeweiligen Mitarbeiter. Die Hauptverhandlung vor dem Mailänder Gericht (2. Strafkammer) hat im Januar 2008 begonnen und dauert an. Die Staatsanwaltschaft in Parma hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet gegen verschiedene Bankmitarbeiter, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, wegen betrügerischen Bankrotts. Die Hauptverhandlung hat im September 2009 begonnen und dauert an. Ein früherer Mitarbeiter der Deutsche Bank hat im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in Mailand und Parma einen strafrechtlichen Vergleich abgeschlossen (wobei der überwiegende Teil der Vorwürfe den Zeitraum vor seiner Anstellung bei der Deutschen Bank betraf); daraufhin wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Einige Privatpersonen, die Anleihen und Aktien halten, machen im Zusammenhang mit den oben genannten strafrechtlichen Verfahren Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bank geltend. Die Deutsche Bank hat denjenigen Privatanlegern Vergleichsangebote unterbreitet, die ihre Ansprüche glaubhaft dargelegt haben. Ein Teil der Privatanleger hat dieses Vergleichsangebot angenommen.

Kreditbezogene Rechtsstreitigkeiten

Die Deutsche Bank hat Vorladungen und Informationsanfragen von Aufsichtsbehörden und Regierungsbehörden erhalten, die sich auf die Aktivitäten der Deutschen Bank bei der Gewährung, dem Erwerb, der Verbriefung von und dem Handel mit Asset-backed Securities (*verzinslichen strukturierten Wertpapieren, die mit Forderungsrechten besichert sind*), Asset-backed Commercial Paper und Kreditderivaten, einschließlich, unter anderem, Residential Mortgage-backed Securities (*verzinslicher strukturierter Wertpapiere, die mit Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind*), Collateralized Debt Obligations und Credit Default Swaps beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Vorladungen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden. Ferner ist die Deutsche Bank hinsichtlich des Geschäfts mit Residential Mortgage-backed Securities Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren (darunter als Sammelklagen bezeichnete Verfahren) nach dem U.S. Securities Act von 1933 sowie allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Common Law) in Einzelstaaten. Zu diesen

Verfahren gehören (1) ein als Sammelklage bezeichnete Verfahren bei dem California Superior Court in Los Angeles County, das sich auf die Rolle der Deutsche Bank-Tochtergesellschaft, Deutsche Bank Securities Inc. (die „DBSI“) und anderer Finanzinstitute als Platzeure bestimmter von der Countrywide Financial Corporation oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen begebener Wertpapiere beziehen, (2) ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren bei dem United States District Court for the Southern District of New York, das sich auf die Rolle der DBSI und anderer Finanzinstitute als Platzeure bestimmter, von verbundenen Unternehmen der Novastar Mortgage Funding Corporation begebener Mortgage Pass-through Certificates bezieht, (3) eine Sammelklage bei dem United States District Court for the Southern District of New York, die sich auf die Rolle der DBSI und anderer Finanzinstitute als Platzeure bestimmter, von verbundenen Unternehmen der IndyMac MBS, Inc. begebenen Mortgage Pass-through Certificates bezieht; (4) eine Sammelklage bei dem United States District Court for the Northern District of California, die sich auf die Rolle der DBSI und anderer Finanzinstitute als Platzeure bestimmter von verbundenen Unternehmen der Wells Fargo Asset Securities Corporation begebenen Mortgage Pass-through Certificates bezieht, und (5) ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren bei dem New York Supreme Court in New York County, das sich auf die Rolle etlicher Finanzinstitute, darunter auch der DBSI als Platzeur verschiedener Mortgage Pass-through Certificates bezieht, welche von verbundenen Unternehmen der Residential Accredit Loans, Inc. begeben wurden. Ferner sind einige Konzerngesellschaften der Deutschen Bank einschließlich der DBSI Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren bei dem United States District Court for the Eastern District of New York, das sich auf ihre Rollen als Emittenten und Platzeure für bestimmte Mortgage Pass-through Securities bezieht. Alle diese zivilrechtlichen Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Auction Rate Securities

Die Deutsche Bank und DBSI sind an einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren beteiligt, das bei dem United States District Court for the Southern District of New York eingereicht wurde und in dem Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen für alle Personen und Stellen geltend gemacht werden, die von Deutscher Bank und DBSI zwischen dem 17. März 2003 und dem 13. Februar 2008 angebotene Auction Rate Preferred Securities und Auction Rate Securities (Wertpapiere mit variablem, in Auktionen festgesetztem Zinssatz - zusammen „ARS“) gekauft haben und noch halten. Deutsche Bank, DBSI und/oder Deutsche Bank Alex. Brown, ein Geschäftsbereich der DBSI, sind auch Beklagte in 15 Einzelklagen, in denen im Zusammenhang mit dem Verkauf von ARS verschiedene Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Einzelstaaten behauptet werden. Das als Sammelklage bezeichnete Verfahren und 12 der Einzelklagen sind rechtshängig, während sich drei der Einzelklagen durch rechtskräftige Abweisung erledigt haben. Die Deutsche Bank war auch gemeinsam mit zehn weiteren Finanzinstituten in zwei als Sammelklagen bezeichneten und beim United States District Court for the Southern District of New York eingereichten Klagen, welche die Verletzung kartellrechtlicher Bestimmungen behaupten, Beklagte. In den als Sammelklage bezeichneten Klagen wurde behauptet die Beklagten hätten konspiriert, um den ARS-Markt zu stützen und schließlich im Februar 2008 zu beschränken. Diese zwei als Sammelklagen bezeichneten Klagen wurden jedoch am 26. Januar 2010 vom Gericht abgewiesen.

Die Deutsche Bank und DBSI waren auch Parteien in Verfahren vor einzel- und bundesstaatlichen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, bei denen es um das Angebot und den Vertrieb von ARS ging. Im August 2008 schlossen die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften Grundsatzvereinbarungen mit dem New York Attorney General's Office („NYAG“) und der North American Securities Administration Association („NASAA“) ab, die ein Konsortium anderer Einzelstaaten und US-Besitzungen vertraten, in denen sich die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften dazu verpflichteten, von ihren Privatkunden, kleineren und mittleren institutionellen Kunden sowie Kunden,

die wohltätige Organisationen sind, ARS zu kaufen, die diese Kunden vor dem 13. Februar 2008 erworben hatten, sowie zügig Lösungen für die Liquidität ihrer größeren institutionellen Kunden, welche ARS von der Deutschen Bank und ihren Tochtergesellschaften erworben hatten, zu erarbeiten, eine Strafe in einer Gesamtsumme von 15 Mio. US \$ an die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zu zahlen und weitere einzelstaatliche Anordnungen zur zukünftigen Einhaltung von anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu befolgen. Am 3. Juni 2009 hat die DBSI die Absprachen aus der Grundsatzvereinbarung vom August 2008 gegenüber dem NYAG und dem New Jersey Bureau of Securities erfüllt und einen Vergleich mit der Securities and Exchange Commission („SEC“) abgeschlossen, der die Absprachen aus der Grundsatzvereinbarung mit den Einzelstaaten berücksichtigt und bestimmte zusätzliche Absprachen enthält, nach denen die SEC berechtigt ist, eine zusätzliche Geldbuße von der DBSI zu verlangen, wenn die DBSI nach Auffassung der SEC ihre Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht einhält. Seitdem hat die DBSI von einigen einzelstaatlichen und innerstaatlichen Behörden Zahlungsaufforderungen erhalten, in denen diese Behörden ihren Anteil an der Strafe in einer Gesamtsumme von 15 Mio. US \$ geltend machen. Die DBSI erwartet, dass sie Zahlungsaufforderungen in den nächsten Monaten abwickeln kann und die geltend gemachten Anteile an der Gesamtstrafe an die jeweiligen Einzelstaaten zahlt.

ÖBB

Im September 2005 schloss die Deutsche Bank AG einen Portfolio Credit Default Swap („PCDS“) mit der ÖBB Infrastruktur Bau AG („ÖBB“), einer Tochtergesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft. Unter dem PCDS übernahm die ÖBB das Ausfallrisiko einer mit AAA gerateten Tranche über 612 Mio. € aus einem diversifizierten Portfolio von Unternehmen und Asset-backed Securities („ABS“). Aufgrund der Entwicklung des ABS-Markts seit Mitte 2007 entwickelte sich der Marktwert des PCDS negativ.

Im Juni 2008 erhob die ÖBB beim Handelsgericht in Wien Klage gegen die Deutsche Bank AG und beantragte, den PCDS für rechtsunwirksam erklären zu lassen. Die ÖBB war der Auffassung, dass das Geschäft gegen österreichische Rechtsvorschriften verstoße, und behauptete, über bestimmte Merkmale des PCDS nicht zutreffend informiert worden zu sein. Die Klage der ÖBB wurde im Januar 2009 vom Handelsgericht abgewiesen. Am 25. Juni 2009 hat das Oberlandesgericht Wien die durch die ÖBB eingelegte Berufung gegen die Entscheidung des Handelsgerichts zurückgewiesen. ÖBB hat am 21. September 2009 außerordentliche Revision zum Obersten Gerichtshof in Österreich eingelegt. Am 15. Januar 2010 haben sich ÖBB und die Deutsche Bank geeinigt, den Streit zu vergleichen. Der Vergleich hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Deutsche Bank.

Trust Preferred Securities

Die Deutsche Bank und einige ihrer Tochtergesellschaften und leitenden Angestellten sind in einem zusammengefassten und als Sammelklage bezeichneten Verfahren beteiligt, das beim United States District Court for the Southern District of New York eingereicht wurde und in dem Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen im Auftrag von Personen geltend gemacht werden, die bestimmte zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 von der Deutschen Bank und ihren Tochtergesellschaften begebene Trust Preferred Securities erworben haben. Die Ansprüche werden nach Section 11, 12(a)(2) und 15 des U.S. Securities Act von 1933 erhoben. Am 25. Januar 2010 ist eine erweiterte zusammengefasste Klage eingereicht worden. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Huntsman

Am 23. Juni 2009 haben die Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“) und die Credit Suisse Securities (USA) LLC („CSUSA“) einen Rechtsstreit, bei dem sie von der Huntsman Corporation („Huntsman“) Ende 2008 vor einem Gericht des Bundesstaats Texas verklagt wurden, durch Vergleich beigelegt. Der Rechtsstreit war auf den gescheiterten Zusammenschluss von Hexion Speciality Chemicals, Inc. („Hexion“) und Huntsman zurückzuführen, der von verbundenen Unternehmen der DBSI und der CSUSA auf der Grundlage eines Commitment Letters vom Juli 2007 finanziert werden sollte. In der Klage wurde, unter anderem, behauptet, dass DBSI und CSUSA Huntsman in betrügerischer Absicht dazu veranlasst hätten, eine bestehende Vereinbarung über einen Zusammenschluss mit Basell zugunsten des Zusammenschlusses mit Hexion aufzukündigen, und sich unerlaubt in die Vereinbarungen über einen Zusammenschluss von Huntsman mit beiden, Basell und Hexion, eingemischt zu haben. In der Klage wurde auch behauptet, dass DBSI und CSUSA sich mit der unbeteiligten Partei Apollo Management LLP zusammengetan hatten, um die vertragliche Rechte von Huntsman zu beeinträchtigen. Nachdem die Gerichtsverhandlung am 15. Juni 2009 begonnen hatte, haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen. Nach dem Vergleich hat sowohl DBSI als auch CSUSA einen Betrag von 316 Mio US \$ an Huntsman gezahlt und eine Finanzierung in Höhe von 550 Mio US \$ zur Verfügung gestellt, die nach sieben Jahren zurückzuzahlen ist.

Sebastian Holdings

Die Deutsche Bank befindet sich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten in Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc., einer Gesellschaft auf den Turks- und Caicosinseln („SHI“). Der Streit entstand im Oktober 2008, als SHI Handelsverluste erlitt und anschließend den Aufforderungen der Deutschen Bank zur Leistung von Margeneinschüssen (margin calls) nicht nachgekommen ist. Die Deutsche Bank hat in Großbritannien Klage gegen SHI erhoben, um die von SHI geschuldeten ca. 230 Mio. US \$ einzufordern, nachdem die Deutsche Bank zwei bestehende Rahmenverträge mit der SHI gekündigt hatte. Darüber hinaus hat die Deutsche Bank in Großbritannien einen in diesem Zusammenhang stehenden Rückerstattungsanspruch gegen Alexander M. Vik, einen norwegischen Geschäftsmann und einzigen Geschäftsführer der SHI, sowie VIK Millahue, einer chilenischen Gesellschaft, geltend gemacht, um die Rückzahlung von Geldern zu erlangen, welche von dem Konto der SHI bei der Deutschen Bank überwiesen wurden. Bei der Klage in den Vereinigten Staaten handelt es sich um eine Schadensersatzklage in Höhe von mindestens 750 Mio. US \$, welche die SHI bei einem Gericht in New York gegen die Deutsche Bank eingereicht hat. Diese wurde aufgrund desselben Sachverhaltes, wie die von der Deutschen Bank gegen die SHI anhängige Klage in Großbritannien erhoben. Im Verfahren in Großbritannien hat das Prozessgericht entschieden, dass es für die von der Deutschen Bank erhobene Klage zuständig ist und hat den Einwand von SHI gegen die internationale Zuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen. SHI hat Rechtsmittel gegen diese Entscheidung eingelegt. Das Verfahren in Großbritannien gegen Vik und die chilenische Gesellschaft befindet sich in einem frühen Stadium. In dem US-Verfahren gegen die Deutsche Bank hat das Prozessgericht den Antrag zur Untersagung der Klage der Deutschen Bank in Großbritannien von SHI abgelehnt. Das Prozessgericht hat auch den Antrag der Deutschen Bank, das Verfahren in den Vereinigten Staaten zugunsten des Verfahrens in London einzustellen oder auszusetzen, abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Deutschen Bank, die vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüche von SHI abzuweisen. Dagegen hat es dem Antrag der Deutschen Bank stattgegeben, die von SHI geltend gemachten Ansprüche aus unerlaubter Handlung abzuweisen. SHI hat einen Antrag auf eine neue Verhandlung vor dem Prozessgericht gestellt. Zudem haben beide Parteien Rechtsmittel beim Berufungsgericht in New York (New York Appellate Division) eingelegt.

Ocala

Die Deutsche Bank ist bevorrechtigter Gläubiger der Ocala Funding LLC, einer von Taylor Bean & Whitaker Mortgage Corp. aufgesetzten und verwalteten Zweckgesellschaft zur Ausgabe von Commercial Paper. Im August 2009 stellte die Taylor Bean & Whitaker Mortgage Corp. das Hypothekenkreditgeschäft ein und beantragte Gläubigerschutz. Die Bank of America ist Treuhänder, Sicherheitenverwalter, Depotstelle und Wertpapierverwahrstelle von Ocala. Die Deutsche Bank hat gegen die Bank of America einen zivilrechtlichen Klage vor dem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den Südlichen Bezirk von New York (United States District Court for the Southern District of New York) wegen Vertragsverletzung und vertraglichen Schadensersatzansprüchen erhoben. Diese Ansprüche basieren auf dem Versäumnis der Bank of America die Barmittel und Hypothekendarlehen, welche das von der DB gezeichneten Wertpapier absichern sollten, zu sichern. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Adelphia Communications Corporation

Einige der mit der Deutsche Bank AG verbundenen Unternehmen gehören zu den zahlreichen Finanzinstituten und sonstigen Unternehmen, die in zwei von einem Gläubiger- und einem Gesellschafterausschuss der Adelphia Communications Corporation im Jahr 2003 begonnenen Streitverfahren als Beklagte benannt wurden. Im Oktober 2007 reichte der Adelphia Recovery Trust eine Klageerweiterung ein, mit der die zwei Streitverfahren verbunden wurden und die im Februar 2008 nochmals erweitert wurde. Mit der verbundenen Klage sollen bestimmte Darlehenszahlungen angefochten und zurückgefordert werden, darunter etwa 50 Mio. US \$, die angeblich im Zusammenhang mit Effektenkrediten an DBSI gezahlt worden waren. Außerdem sollte gegenüber den Beklagten gemeinsam Schadensersatz auf der Grundlage gesetzlicher und deliktischer Ansprüche geltend gemacht werden. Die beklagten Banken reichten mehrere Anträge auf Klageabweisung ein, denen teilweise stattgegeben wurde und die teilweise abgewiesen wurden. Einige der zugrunde liegenden Entscheidungen sind Gegenstand anhängiger Berufungsverfahren und verschiedener weiterer Anträge. Zu den noch beim *District Court* anhängigen Verfahren zählen eine Klage unter dem *Bank Holding Company Act*, mehrere auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung gestützte Klagen und eine Anfechtungsklage in Bezug auf die Effektenkredite. Anträge auf ein Urteil im beschleunigten Verfahren sind eingereicht worden und ein Verhandlungstermin wurde für September 2010 festgesetzt.

IX. PARTEIEN

- **Emittentin:**

Deutsche Bank AG
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
England

Zahl- und Verwaltungsstelle:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland

Deutsche Bank AG
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
England

Deutsche Bank AG, Niederlassung Wien
Hohenstaufengasse 4 A-1010 Wien
Österreich